

Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
20/2015 (4. November 2015)

**Zweite Änderung der Geschäftsordnung
des Hochschulrats der Pädagogischen
Hochschule Ludwigsburg**

vom 4. November 2015

Auf Grund von § 20 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (GO-PHL) vom 12. September 2005 hat der Hochschulrat (im Folgenden: HSR) in seiner Sitzung am 21. Oktober 2015 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 „Einberufung der Sitzungen“ Abs. 1 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den HSR gemäß § 20 Abs. 6 LHG mindestens viermal im Studienjahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein.
- (3) Der HSR muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt (§ 20 Abs. 6). Der Verhandlungsgegenstand muss zum gesetzlichen Aufgabenbereich des HSR gehören und im Antrag angegeben werden.

2. § 4 „Tagesordnung“ Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder des HSR und die auf Grund von § 20 Abs. 6 Satz 7 LHG zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen.

3. § 5 „Öffentlichkeit“ Abs. 1 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Sitzungen des HSR sind nicht öffentlich (§ 20 Abs. 6 Satz 1 LHG).
- (3) Die nach dem LHG zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht (§ 20 Abs. 6 Satz 8 LHG).

4. § 6 „Beschlussfassung“ Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des HSR an dessen Stelle (§ 20 Abs. 6 LHG; Eilentscheidung). Die Entscheidung einschließlich der Gründe für Form und Inhalt ist den Mitgliedern des HSR unverzüglich mitzuteilen.

5. § 7 „Beratende Mitwirkung“ wird wie folgt geändert:

Außer den gemäß § 20 Abs. 6 Satz 8 LHG an den Sitzungen des HSR ohne Stimmrecht teilnehmenden Personen kann der HSR oder sein Vorsitzender/seine Vorsitzende im Einzelfall weitere Personen als Sachverständige zu einem Verhandlungsgegenstand zuziehen.

6. § 9 „Ausschuss zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats“ wird in der Überschrift „Ausschuss“ durch „Findungskommission“ ersetzt und in Abs. 1 der letzte Satz gestrichen. In Abs. 1 wird „Ausschuss durch „Findungskommission“ ersetzt. Abs. 2 und Abs. 3 werden gestrichen.

§ 9 Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats

- (1) Zur Auswahl der Mitglieder des HSR wird gemäß § 20 Abs. 4 LHG eine Findungskommission gebildet.

7. § 10 „Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats“ wird in Absatz 1 nach § 2 jeweils „Abs. 1“ eingefügt. Das Wort „bildet“ wird ersetzt durch das Wort „setzt“. Der „Findungsausschuss“ wird ersetzt durch die „Findungskommission“. Der letzte Satz in Absatz 1 wird gestrichen. Es wird der Text aus § 2 der Grundordnung der PHL eingefügt.

In Absatz 1 wird „Findungsausschuss“ durch „Findungskommission“ ersetzt.

Absatz 3 wird komplett gestrichen.

In Absatz 4 wird der zweite Satz um „nach § 18 Abs. 4 LHG“ ergänzt. Die letzten beiden Sätze werden gestrichen.

In Absatz 5 werden die beiden letzten Sätze gestrichen und der Text aus § 2 Abs. 3 Grundordnung der PHL eingefügt.

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors/der Rektorin gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der GO-PHL und des Kanzlers/der Kanzlerin gemäß § 2 Nr. 2 Abs. 1 der GO-PHL setzt der/die Vorsitzende des HSR eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats drei Mitglieder des Hochschulrats und drei Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, an. Beratend gehört der Findungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an.

- (2) Die Findungskommission wird vom/von der Vorsitzenden des HSR geleitet.
- (3) Die Findungskommission schreibt die Stellen der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium für jede zu besetzende Stelle einen Wahlvorschlag, der bis zu drei geeignete Bewerber enthalten kann.
Für die Besetzung der Stelle des Kanzlers/der Kanzlerin hat der Rektor/die Rektorin ein Vorschlagsrecht nach § 18 Abs. 4 LHG.
- (4) Der HSR legt vor der Wahl die Amtszeit gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 LHG für den Rektor/die Rektorin und den Kanzler/die Kanzlerin fest.
Der HSR und der Senat wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des HSR die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Das Wahlverfahren folgt § 18 Abs. 1 bis 4 LHG i. V. m. § 2 Abs. 3 GO PH.

8. § 11 „Personalausschuss (§ 20 Abs. 7 LHG)“ wird wie folgt geändert:

- (1) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 38 LBesG bildet der/die Vorsitzende des HSR einen Personalausschuss, dem außer ihm/ihr zwei weitere externe HSR-Mitglieder angehören und der vom/von der Vorsitzenden des HSR selbst geleitet wird.
- (2) Der Personalausschuss ist gemäß § 20 Abs. 9 LHG i. V. m. der Leistungsbezügeverordnung zuständig für
1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat,
 2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Fakultätsvorstände. Das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

9. In „§ 12 Geschäftsstelle; Sitzungsniederschriften“ wird der Absatz 4 wie folgt geändert:

- (4) Über die Sitzungen des HSR werden Ergebnisniederschriften gefertigt, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom/von der Vorsitzenden unterschrieben werden. Sie werden den Mitgliedern des HSR und den gemäß § 20 Abs. 6 Satz 8 LHG zur Teilnahme berechtigten Personen spätestens mit den Unterlagen für die darauf folgende Sitzung übersandt und gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird.

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 4. November 2015

Ulrich Hebenstreit, Vorsitzender des Hochschulrats